

# ZH\_OBERGERICHT SB200442 vom 24. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200442](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200442)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200442 du 24 novembre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200442 del 24 novembre 2021

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Kostenauflegung für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren richtet sich nach Art. 426 StPO. Demnach trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird und zwischen dem strafbaren Verhalten sowie den Kosten ein Kausalzusammenhang besteht (Art. 426 Abs. 1 StPO).

#### E. 1.2

Zwar ist der Beschuldigte der mehrfachen Geldwäscherei schuldig zu sprechen, jedoch kam eine Verurteilung wegen möglicher Beteiligung an den Betrugshandlungen von D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ aufgrund der Anklage von vornherein nicht in Frage. Die hierfür angefallenen Untersuchungshandlungen erscheinen nicht klar abgrenzbar, weshalb es sich rechtfertigt, die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens im Umfang von 3/4 dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu 1/4 der Gerichtskasse zu überbinden. Die Gerichtsgebühr für das vorinstanzliche Verfahren ist dabei auf Fr. 1'500.– festzusetzen.

#### E. 1.3

Nach Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO hat die Privatküglerschaft bei Obsiegen gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren. Diese betreffen in erster Linie Anwaltskosten, soweit sie durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatküglerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1). Dies ist vorliegend fraglos der Fall. Die geltend gemachten Aufwendungen über Fr. 3'000.– erscheinen angemessen, weshalb aufgrund der getroffenen Kostenregelung eine um einen Viertel reduzierte

- 34 - Parteientschädigung von Fr. 2'250.– (inkl. MwSt.) resultiert. Der Beschuldigte ist zu verpflichten, dem Privatküglager für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung in genannter Höhe zu bezahlen.

#### E. 1.4

Ausgangsgemäss ist auch dem Beschuldigten eine reduzierte Parteientschädigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 lit. a und lit. c StPO). Der erbetene Verteidiger macht Aufwendungen von rund Fr. 14'500.– (ohne Berücksichtigung der vorinstanzlichen Hauptverhandlung) geltend, bei einem Stundenansatz von Fr. 350.– (Urk. 35/9). Bis zur Anklageerhebung fielen Aufwendungen über Fr. 9'141.– (inkl. MwSt.) an (vgl. Urk. 35/9).

Der geltend gemachte Stundenansatz ist zulässig, soweit sich die Gebühr – wie in der Untersuchung – nach dem erforderlichen Zeitaufwand richtet (§ 3 AnwGebV). Demgegenüber setzt sich die Entschädigung im Hauptverfahren grundsätzlich aus einer festzulegenden Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen, wobei die Grundgebühr für Straffälle vor dem Einzelgericht in der Regel Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– beträgt (§ 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Vor diesem Hintergrund erscheint die vorinstanzliche zugesprochene (volle) Entschädigung von Fr. 17'000.– als zu hoch, bewegt sich die Gebühr für das erstinstanzliche Verfahren somit doch am obersten möglichen Rahmen. Ausgangspunkt für die Bemessung nach Pauschalen ist eine Gesamtbetrachtung des Honorars im Rahmen des weiten gerichtlichen Ermessens unter Berücksichtigung des konkreten Falles (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1 mit Hinweisen; Urteil 6B\_332/2017 vom 18. Januar 2018 E. 2.7.).

### **E. 1.5**

Mit Blick auf die Entschädigung des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass der Prozessstoff aufgrund des Untersuchungsverfahrens bereits weitgehend bekannt war und der Aktenumfang noch verhältnismässig gering ausfällt. Dennoch kann bereits anhand der rechtlichen Fragestellungen und der Bedeutung des Falles für den Beschuldigten nicht mehr "bloss" von einem einfachen Standardfall ausgegangen werden. Es rechtfertigt sich daher, von einer hypothetisch angemessenen Pauschalentschädigung von insgesamt Fr. 15'000.– auszugehen. Dem Beschuldigten ist daher eine um drei Viertel reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'750.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

- 35 - 2. Berufungsverfahren

## **E. 2**

Anklageprinzip

### **E. 2.1**

Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 2'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts).

### **E. 2.2**

Die Kostenaufgabe im Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens der Parteien (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nachdem der Privatkläger mit seiner Berufung weitgehend obsiegt, sind die Kosten des Berufungsverfahrens zu  $\frac{3}{4}$  dem Beschuldigten aufzuerlegen. Eine Kostenaufgabe an den Privatkläger aufgrund des teilweisen Unterliegens hat vorliegend zu unterbleiben. Die Verlegung der Kosten richtet sich im Allgemeinen nach dem Grundsatz, wonach die Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht (BGE 138 IV 248 E).

### **E. 2.3**

Ausgehend von den ausgewiesenen und seitens der Verteidigung insgesamt geltend gemachten Aufwendungen für das Berufungsverfahren über Fr. 6'445.10 ist dem erbeten verteidigten Beschuldigten ausgangsgemäss aus der Gerichtskasse eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 1'600.– (inkl. MwSt.) für das Berufungsverfahren zuzusprechen.

### **E. 2.4**

Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche der Privatklägerschaft auf Entschädigung im Rechtsmittelverfahren nach den Art. 429-434 StPO, und es gilt hinsichtlich der Entschädigungspflicht der Grundsatz des Obsiegens bzw. Unterliegens (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, 2. Aufl. 2014, Art. 436 N 6). Da der Beschuldigte zu 3/4 unterliegt, ist er ausgangsgemäss zu verpflichten, dem Privatkläger für dessen anwaltliche Vertretung im Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'400.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

## **E. 2.5**

Bei diesem Verfahrensausgang ist der seitens des Privatklägers geleistete Kostenvorschuss diesem sodann zurückzuerstatten, wobei das Verrechnungsrecht des Staates vorbehalten bleibt.

- 36 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist schuldig der mehrfachen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 143 Tagessätzen zu Fr. 100.–, teilweise als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 11. April 2015 ausgefallenen Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 100.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern und Vortätern verpflichtet, dem Privatkläger Verein A.\_\_\_\_\_ Schadenersatz in der Höhe von Fr. 58'400.– zu bezahlen, zuzüglich jeweils 5% Zins für den Betrag von – Fr. 7'300.– seit dem 1. August 2014, – Fr. 7'300.– ab 16. Mai 2015, – Fr. 7'300.– ab 15. Juli 2015, – Fr. 7'300.– ab 1. September 2015 – Fr. 7'300.– ab 16. September 2015 – Fr. 7'300.– ab 15. Oktober 2015, – Fr. 7'300.– ab 16. November 2016, und für – Fr. 7'300.– seit dem 1. Dezember 2016. 5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 15. Dezember 2016 angeordnete Kontosperrung des Privatkontos des Beschuldigten bei der Zürcher Kantonalbank, IBAN CH1, wird mit Rechtskraft des vorliegenden Urteils aufgehoben und die Zürcher Kantonalbank wird angewiesen, den Saldo

- 37 - abzüglich Gebühren auf das Konto des Obergerichts des Kantons Zürich (Postkonto-Nr. 3; IBAN: CH4) zu überweisen. 6. Die erstinstanzliche Entscheidungsbüchse wird angesetzt auf: Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'500.– Gebühr Anklagebehörde. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 7. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten zu 3/4 auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen.

## **E. 3**

Vortat

### **E. 3.1**

Vorliegend hat sich der Beschuldigte der Geldwäscherei schuldig gemacht. Die auf seinem Konto eingegangenen Guthaben in der Höhe von insgesamt Fr. 58'400.– stammen aus den Betrugshandlungen von E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_. Diese Gelder waren vorliegend strafrechtlich geschütztes Rechtsgut, rührten sie doch aus dem gewerbmässigen Betrug zum Nachteil des Privatklägers und da-

- 31 - mit aus einer Straftat gegen Individualinteressen her. Gemäss der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Verurteilung wegen damit zusammenhängenden Geldwäschereihandlungen eine hinreichende Rechtsgrundlage, um den

Beschuldigten zu Schadenersatz zu verurteilen. Mit Blick auf Art. 50 Abs. 3 OR hat der Privatkläger dabei zutreffend nur die dem Beschuldigten effektiv zu- geflossenen Vermögenswerte von Fr. 58'400.– berücksichtigt. Hierfür haftet der Beschuldigte jedoch solidarisch. Dass er einwenden lässt, weitere Solidarschuld- ner hätten bereits gewisse Zahlungen geleistet, vermag ihn von dieser grundsätz- lichen Verpflichtung im Aussenverhältnis nicht zu entbinden. Der verlangte Zins von 5% auf den einzelnen Teilbeträgen ist sodann ausgewiesen und antragsge- mäss zuzusprechen.

### **E. 3.2**

Der Beschuldigte ist daher unter solidarischer Haftung mit allfälligen Mit- tätern und Vortätern zu verpflichten, dem Privatkläger Verein A. \_\_\_\_\_ Schaden- ersatz in der Höhe von Fr. 58'400.– zu bezahlen, zuzüglich jeweils 5% Zins für den Betrag von Fr. 7'300.– seit dem 1. August 2014, Fr. 7'300.– ab 16. Mai 2015, Fr. 7'300.– ab 15. Juli 2015, Fr. 7'300.– ab 1. September 2015, Fr. 7'300.– ab 16. September 2015, Fr. 7'300.– ab 15. Oktober 2015, Fr. 7'300.– ab 16. November 2016 und für Fr. 7'300.– seit dem 1. Dezember 2016. VI. Kontosperre 1. Ausgangslage

### **E. 3.3**

Innerhalb des gegebenen Rahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu, welches nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Ge- fährdung oder Verletzung zu vermeiden (sogenannte Tatkomponente, vgl. HANS MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage 2019, S. 29 ff.). Weiter berück- sichtigt das Gericht bei der Strafzumessung das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB; Täterkomponente). 4. Geldwäschereihandlungen

## **E. 4**

Geldwäschereihandlungen

### **E. 4.1**

Hinsichtlich der objektiven Tatkomponente ist festzuhalten, dass der dem Beschuldigten aus der Vortat überwiesene Deliktsumbetrag, welcher ihm in 15 Tranchen überwiesen wurde, insgesamt rund Fr. 58'400.– beträgt. Vor der mit Strafbefehl erfolgten Verurteilung vom 11. April 2015 erhielt der Beschuldigte am 31. Juli 2014 Beträge von Fr. 2'300.– und Fr. 5'000.– überwiesen, worauf am 4. bzw. 6. August 2014 Bargeldbezüge folgten. In der Zeit nach dem 10. April 2015 erfolgten weitere 13 Zahlungen, bei welchen ein Gesamtbetrag von Fr. 51'100.– Deliktsumgut bildet. Zwar handelte der Beschuldigte nicht aus eigener Ini- - 26 - tiative und er hatte keinen Einfluss auf die Höhe des ihm zugeflossenen Deliktsumbetrags, doch war ihm die Grössenordnung der einzelnen Zahlungen durchaus bekannt.

### **E. 4.2**

Zur subjektiven Tatkomponente ist zu bemerken, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Es lässt sich mangels anklagegenügendem Vorwurf nicht erstellen, dass er genaue Kenntnis der Vortat hatte oder nennenswert finan- ziell davon profitierte. Seine kriminelle Energie war nicht hoch, jedoch wusste er, dass er mit der Bereitstellung seines Kontos den Zugriff auf die Gelder erschwer- te. Dies ist jedoch dem Tatbestand der Geldwäscherei

immanent, weshalb sich dieser Umstand nicht verschuldenserhöhend auswirkt.

#### **E. 4.3**

Insgesamt ist das Verschulden des Beschuldigten für sämtliche Geldwäschereihandlungen als noch leicht zu werten. Einzelnen betrachtet rechtfertigt es sich daher, für die Tathandlungen im Juli 2014 (bzw. bis am 11. April 2015) 17 Tagessätze und 133 Tagessätze für die Tathandlungen ab Mai 2015 als Einzelstrafen festzusetzen. Wie dargelegt ist von einem einheitlichen Vorsatz auszugehen.

#### **E. 4.4**

Soweit die Verteidigung geltend macht, es fehle ein Nachweis dafür, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Geldbezüge damit gerechnet habe, den Gläubigern seiner Schwester im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens Haftungssubstrat zu entziehen, sei auf die bereits zitierten Aussagen des Beschuldigten selber verwiesen (Urk. 3/1 F/A 12 ff.; Urk. 3/3 F/A 44 f.). Kommt hinzu, dass beim Straftatbestand der Geldwäscherei ein sicheres Wissen hinsichtlich der Vortat nicht notwendig ist. Es genügt die Annahme, dass die Vermögenswerte aus einer strafbaren Vortat stammen könnten. Dies ist vorliegend gegeben. Der Beschuldigte wusste von den zahlreichen Lohnpfändungen von E. \_\_\_\_\_. Er wusste weiter, dass die von ihm entgegengenommenen und weitergeleiteten Vermögenswerte dazu gedacht waren, sie den Gläubigern zu verheimlichen. Ganz allgemein ist die Verheimlichung von Vermögenswerten nicht notwendig, wenn genügend andere Mittel vorhanden sind, aus denen eine Forderung beglichen werden könnte. Umgekehrt musste der Beschuldigte aus der Verheimlichung der Vermögenswerte schliessen, dass eben gerade nicht genügend andere Mittel vorhanden waren, weshalb er auch von einem Verlust der Gläubiger bzw. einem Verlustschein ausgehen musste. So führte der Beschuldigte bei der Polizei aus, dass er gewusst habe, dass Gelder auf dem Konto von E. \_\_\_\_\_ bei der Bank gepfändet worden seien und dass ihr grösstes Problem ein Kredit bei der "GE Money Bank" gewesen sei, der nicht zurückbezahlt werden können (Urk. 3/1 F/A 14 f.). Selbst wenn der Beschuldigte von anderen als den tatsächlichen Sachumständen ausgegangen sein sollte und damit einem Irrtum unterlegen war, machte er sich nach dem Gesagten der Geldwäscherei strafbar. Ein solcher Sachverhaltsirrtum erscheint indessen unglaublich, wie nachfolgende Erwägungen veranschaulichen.

- 19 -

#### **E. 4.4.1**

S. 254; s.a. Art. 417 StPO). Vor dem Hintergrund, dass die Staatsanwaltschaft trotz Aufforderung keine Anklageergänzung vornahm und die weiteren Anträge des Privatklägers in diesem Zusammenhang gestellt wurden, kann Letzterem hierfür keine Kostenpflicht auferlegt werden.

#### **E. 4.5**

Für einen objektiven Betrachter der Zahlungen ist zunächst klar ersichtlich, dass die Kontoüberweisungen nicht im Zusammenhang mit Provisionen aus dem Verkauf von Kosmetikkoffern stehen können. Dagegen sprechen nicht nur die Absenderbezeichnung und die regelmässig gleiche Höhe des empfangenen Betrags, sondern auch der Umstand, dass dem Beschuldigten bekannt war, dass auch Dritte Zahlungen von E. \_\_\_\_\_ erhielten, welche an diese weiterzuleiten waren. Die hierzu vorgebrachten Erklärungen des Beschuldigten über den Hintergrund der vorgenommenen Zahlungen sind nicht nachvollziehbar und

unglaubhaft.

#### **E. 4.6**

So ergibt sich aus den Kontoauszügen, dass der Absender der Zahlungen jeweils der "Verein A.\_\_\_\_\_, 1/... [...]" war (Urk. 3/4). Dies lässt sich nicht mit einer Gesellschaft vereinbaren, welche mit Kosmetikkoffern handelt. Im Gegensatz zu seiner Ehefrau spricht der Beschuldigte gut Deutsch, weshalb ihm der Absender der Zahlungen auch hätte auffallen müssen. Das Argument der Vorinstanz, E.\_\_\_\_\_ habe die Überweisungen jeweils angekündigt, weshalb für den Beschuldigten kein naheliegender Anlass bestanden habe, auf den Überweiser zu achten (Urk. 44 S. 13), überzeugt nicht. Es ist nach zutreffender Ansicht des Vertreters des Privatklägers davon auszugehen, dass Zahlungseingänge in der Grössenordnung der vorliegenden bei ansonsten finanziell nicht derart gut ausgestatteten Personen eine deutliche Beachtung finden (vgl. Urk. 75 S. 10). Der Beschuldigte erklärte denn auch, der Umfang der Gelder sei ihm aufgefallen, habe ihm Respekt eingeflößt und er habe befürchtet, dafür Steuern zahlen zu müssen (Urk. 3/3 F/A 102 ff.). Soweit der Beschuldigte daher geltend macht, er habe nicht auf den Absender der Zahlungen geachtet respektive habe er seit mehreren Jahren keine Bankbelege mehr erhalten, da für die finanziellen Belange die Ehefrau zuständig gewesen sei (Urk. 76 N 17; Urk. 3/1), erweist sich dies schlicht als unglaubhaft. Offenkundig hatte er nicht nur Kenntnis von den Zahlungen, sie beschäftigten ihn auch. Daraus erhellt, dass ihm die Zahlungseingänge sehr wohl bekannt waren. Dass er einzig auf die Beträge geachtet haben will, nicht jedoch auf den Absender, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

- 20 -

#### **E. 4.7**

Weiter konnte der Beschuldigte nicht nachvollziehbar erklären, weshalb nicht nur er, sondern auch seine Ehefrau Zahlungen von E.\_\_\_\_\_ auf ein separates Konto erhielt. Im Falle von legitimen Provisionszahlungen wäre es nicht notwendig gewesen, diese auf mehrere Konten des Ehepaares B.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ zu verteilen. Der Beschuldigte mag zwar von den weiteren Verwandten nichts gewusst haben, welche ebenfalls von E.\_\_\_\_\_ Gelder erhielten, doch von seiner Ehefrau wusste er, in welchem Umfang auch sie Zahlungen annahm. Sodann gingen auf seinem Konto und jenem seiner Ehefrau allein am 31. August 2015 insgesamt Fr. 14'600.– ein, was an sich schon zu Zweifeln hätte Anlass geben müssen. Auch hier leuchtet zudem nicht ein, weshalb legitime Provisionszahlungen gleichzeitig über mehrere Konten hätten verteilt werden sollen. Die Begründung des Beschuldigten, dass die Provision vielleicht ja habe gesplittet werden müssen, "ansonsten das Maximum erreicht wäre" (Urk. 3/3 F/A 101), überzeugt nicht. Vielmehr wäre auch in diesem Fall von einer unlauteren Zahlung auszugehen, welche einen offensichtlich illegalen Hintergrund haben musste.

#### **E. 4.8**

Nicht nur aufgrund des falschen Absenders, sondern auch aufgrund der Zahlungen selbst war somit erkennbar, dass die ihm angeblich aufgetischte Geschichte über Provisionszahlungen nicht stimmen konnte. Provisionszahlungen sind ihrer Natur nach abhängig von Verkäufen. Zwar kann dabei auch ein bestimmter Grundbetrag minimal oder maximal geschuldet sein, doch waren die ausbezahlten Beträge kein einziges Mal variabel: Entweder wurden auf das Konto des Beschuldigten Fr. 2'300.– oder Fr. 5'000.– ausbezahlt. Auch der Auszahlungsbetrag und die Art und Weise der Auszahlungen

widersprechen somit den Aussagen des Beschuldigten, wonach er davon ausgegangen sei, dass es sich um Provisionszahlungen gehandelt habe.

#### **E. 4.9**

Weiter führte der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft aus, dass es ihm schon Sorgen gemacht habe, dass da so viel Geld in einem Monat auf seinem Konto eingehe. Er habe gewusst, dass die Bank ab einer gewissen Menge beginne, Fragen zu stellen und ins Detail zu gehen (Urk. 3/3 F/A 106). Mit anderen Worten war dem Beschuldigte bewusst, dass Fragen der Bank zu Problemen füh-

- 21 - ren könnten. Diese Befürchtung hätte er nicht haben müssen, wenn er von einem legalen Ursprung der Einzahlungen ausgegangen wäre.

#### **E. 4.10**

Der Beschuldigte lässt vorbringen, durch seine Schwester erheblich getäuscht worden zu sein (Urk. 76 N 9 ff.). Jedoch erweisen sich die seitens des Beschuldigten angeführten Gründe, weshalb er sein Konto E.\_\_\_\_\_ überhaupt zur Verfügung gestellt haben will, als widersprüchlich und nicht überzeugend. Bei der Polizei hatte der Beschuldigte ausgeführt, der Grund für die Zahlungen auf sein Konto sei gewesen, "dass sie wegen ihres Ex-Mannes hohe Schulden hatte und sie Angst hatte, dass er oder andere Personen Zugriff auf ihre Konti hatten" (Urk. 3/1 F/A 13). Ähnliches gab er hernach bei der Staatsanwaltschaft zu Protokoll. So habe ihn seine Schwester (E.\_\_\_\_\_) im Jahr 2013 oder 2014 gefragt, ob sie ihm Geld überweisen dürfe. Gelder, die sie ehrlich über den Verkauf von Kosmetik- und Pflegeprodukten einnehmen würde und überweisen könne (Urk. 3/3 F/A 53). Sie habe Angst gehabt, dass man ihr das Geld wegnehme (Urk. 3/3 F/A 56). Im Gegensatz dazu führte der Beschuldigte vor Vorinstanz aus, er habe E.\_\_\_\_\_ sein Konto zur Verfügung gestellt, weil diese "ein Chaos" gehabt habe. Einmal habe sie ein Konto gehabt, einmal nicht. Sie habe ihn daher angesprochen, ob sie ihm das Geld überweisen lassen dürfte (Urk. 32 S. 6). Die Erklärungen zum angeblichen Grund, weshalb der Beschuldigte seiner Schwester das Konto zur Verfügung gestellt haben soll, sind vor diesem Hintergrund als Schutzbehauptungen zu werten.

#### **E. 5**

Täterkomponente

#### **E. 5.1**

Der Beschuldigte wurde 1982 in J.\_\_\_\_\_ geboren und wuchs dort auf. Nachdem er die Realschule besuchte, schloss er 1999 eine Lehre als Betriebsfachangestellter bei der K.\_\_\_\_\_ ab. Nach einer Tätigkeit als Rangiermitarbeiter arbeitete er als Reisezugbegleiter (Kondukteur). Seit dem Jahr 2015 ist der Beschuldigte als ...-Chef (... [Funktion] mit Zusatzaufgaben) bei der K.\_\_\_\_\_ tätig. Dieser Arbeit geht er heute noch nach und verdient monatlich Fr. 6'800.- bis Fr. 7'200.- (Grundlohn und Zulagen). Er besitzt einen Miteigentumsanteil von einem Drittel an einem Haus mit einem Wert von Fr. 1'100'000.- und einem entsprechenden Anteil an der Hypothek von Fr. 570'000.-. Der Beschuldigte ist mit C.\_\_\_\_\_ verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von 12 und 9 Jahren. Seine Ehefrau arbeitet in Teilzeit als Raumpflegerin (Urk. 74 S. 2; Urk. 32 S. 2 ff.). Die beschriebenen Lebensumstände sind als strafzumessungsneutral zu würdigen.

## **E. 5.2**

Der Beschuldigte anerkannte in der Untersuchung und vor Vorinstanz den äusseren Sachverhalt, wonach er sein Konto für die deliktisch erlangten Gelder zur Verfügung stellte. Dabei handelt es sich jedoch um ohnehin leicht nachweisbare Tatumstände. In subjektiver Hinsicht bestritt der Beschuldigte den Sachverhalt stets. Sein Verhalten zeugt weder von Einsicht noch von Reue, weshalb dem Beschuldigten das Geständnis zum äusseren Sachverhalt nicht strafmindernd angerechnet werden kann, zumal es auch die Strafuntersuchung in keiner Weise erleichterte.

## **E. 5.3**

Aufgrund der Täterkomponente ergeben sich weder strafmindernde noch strafferhöhende Umstände.

## **E. 5.4**

Nicht explizit in der Anklage vorgeworfen und auch nicht erstellt ist, dass der Beschuldigte bei seinen Handlungen massgeblich finanziell profitierte. Auf die

- 23 - diesbezüglichen Vorbringen des Vertreters des Privatklägers braucht nicht weiter eingegangen zu werden (Urk. 75 S. 10). Der massgebliche Sachverhalt ist erstellt.

## **E. 5.5**

Die rechtliche Würdigung als Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB ist zutreffend und wird auch seitens der Verteidigung nicht weiter in Frage gestellt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte ist daher im Sinne der genannten Bestimmung schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Übergangsrecht

## **E. 6**

Zusatzstrafe und Asperation

### **E. 6.1**

Da vorliegend aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips einzig die Sanktionierung mit einer Geldstrafe in Betracht fällt (vgl. Art. 41 StGB), ist in Nachachtung der zuvor zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung für die vor dem Strafbefehl vom 10. April 2015 begangenen Geldwäschereihandlungen (17 Tagessätze Einzelstrafe) eine Zusatzstrafe zu den 20 Tagessätzen gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 10. April 2015 wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand auszusprechen. Die insgesamt 37 Tagessätze Geldstrafe sind dabei in Anwendung von Art. 49 StGB auf 30 Tagessätze Geldstrafe zu asperieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Taten keine Gemeinsamkeiten aufweisen, handelt es sich doch um ein Strassenverkehrsdelikt sowie um Handlungen gegen die Rechtspflege.

### **E. 6.2**

Art. 49 Abs. 2 StGB erlaubt keine erneute Überprüfung der in Rechtskraft erwachsenen Strafe. Die Zusatzstrafe ist die Strafe, die der später urteilende Richter für die von ihm selbst beurteilten Taten zu bestimmen hat. Sie berührt die rechtskräftige Grundstrafe nicht, sondern tritt zu dieser hinzu und ergänzt sie (BGE 142 IV 265 E. 2.4.1. mit Hinweisen).

### **E. 6.3**

Zur vorgenannten Strafe sind die 133 Tagessätze für die nach dem 10. April 2015 separat beurteilten Handlungen hinzuzurechnen, was 163 Tagessätze

- 28 - Geldstrafe ergäbe. Hiervon ist die bereits rechtskräftig ausgesprochene Geldstrafe von 20 Tagessätzen gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 10. April 2015 abzuziehen. Mithin ist der Beschuldigte mit 143 Tagessätzen Geldstrafe zu bestrafen, dies teilweise als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 11. April 2015 ausgesprochenen Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 100.–.

#### **E. 7**

Tagessatzhöhe Anhand der zuvor aufgeführten finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten erscheint es sachgerecht, die Tagessatzhöhe auf Fr. 100.– festzulegen.

#### **E. 8**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger Verein A. \_\_\_\_\_ für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'250.– zu bezahlen.

#### **E. 9**

Dem Beschuldigten wird aus der Gerichtskasse eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'750.– für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochen.

#### **E. 10**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'000.–.

#### **E. 11**

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden zu  $\frac{3}{4}$  dem Beschuldigten auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen.

#### **E. 12**

Dem Beschuldigten wird aus der Gerichtskasse eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 1'600.– für das Berufungsverfahren zugesprochen.

#### **E. 13**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger Verein A. \_\_\_\_\_ für dessen anwaltliche Vertretung im Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'400.– zu bezahlen.

#### **E. 14**

Das Guthaben aus dem mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 15. Dezember 2016 gesperrten Privatkonto des Beschuldigten bei der

- 38 - Zürcher Kantonalbank, IBAN CH1, wird zur Deckung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung an den Privatkläger Verein A. \_\_\_\_\_ verwendet.

#### **E. 15**

Der Kostenvorschuss des Privatklägers Verein A. \_\_\_\_\_ wird diesem zurückerstattet. Vorbehalten bleibt das Verrechnungsrecht des Staates.

#### **E. 16**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft

See/Oberland (versandt) – die Vertretung des Privatklägers Verein A.\_\_\_\_\_, RA X.\_\_\_\_\_, im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (übergeben) – die Vertretung der Privatklägerin F.\_\_\_\_\_, RAin Z.\_\_\_\_\_, im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland – die Vertretung des Privatklägers Verein A.\_\_\_\_\_, RA X.\_\_\_\_\_, im Doppel für sich und die Privatklägerschaft – die Vertretung der Privatklägerin F.\_\_\_\_\_, RAin Z.\_\_\_\_\_, im Doppel für sich und die Privatklägerschaft – das Bundesamt für Polizei, Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – die Kasse des Obergerichts des Kantons Zürich – die Zürcher Kantonalbank, ... [Adresse] (im Auszug betr. Dispositivziff. 5).

### **E. 17**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 39 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 24. November 2021 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut lic. iur. M. Keller Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.